

1 O 66/23



Landgericht Bonn

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Hahn Rechtsanwälte PartG mbB,
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die TSG Interactive Gaming Europe Ltd, Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg,
St. Julians SPK 1000, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
auf die mündliche Verhandlung vom 07.08.2024

[Redacted]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 120,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.07.2023 sowie weitere 10.529,50 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des für die Beklagte aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Rückzahlung von Spieleinsätzen aus Online-Glücksspielen und Online-Sportwetten im Zeitraum 11.01.2015 bis 02.08.2020 in Anspruch.

Das Veranlassen öffentlicher Glücksspiele ohne Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde ist nach § 4 Absatz (Abs.) 1 Satz 1 und 2 Glücksspielstaatsvertrag 2012 (GlüStV 2012), § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) verboten. Bis zum 30. Juni 2021 war das Veranlassen von Online-Casinospielen und virtuellen Automaten Spielen im Internet verboten und – mit Ausnahme einer Sonderregelung für Schleswig-Holstein – auch nicht erlaubnisfähig (sogenanntes (sog.) „Totalverbot“, vergleiche (vgl.) § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2012). Seit dem 1. Juli 2021 dürfen im Internet Online-Casinospiele und virtuelle Automaten Spiele mit einer – an bestimmte Voraussetzungen geknüpften – Erlaubnis der zuständigen Landesbehörde veranstaltet werden (§ 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021). Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich mit Umlaufbeschluss vom 8. September 2020 darauf verständigt, auch noch nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrag 2021 bis zum Übergang der Aufgabenwahrnehmung auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder bei der Ausübung des Ermessens, gegen welche Anbieter unerlaubten Glücksspiels

vorgegangen wird, den Vollzug gegen unerlaubte Glücksspielangebote auf diejenigen Anbieter zu konzentrieren, die sich absehbar auch der neuen Regelung entziehen wollen.

Das Veranstalten von Sportwetten war gemäß den Regelungen des GlüStV 2012 nur nach Erteilung einer Konzession erlaubt, sog. Konzessionsvorbehalt (§ 4a Abs. 1 Satz 1 GlüStV). Der GlüStV 2012 sah dabei die Vergabe von 20 Konzessionen an Sportwettenveranstalter für einen Experimentierzeitraum von sieben Jahren vor (vgl. §§ 4a ff., 10a GlüStV 2012).

Die Beklagte ist eine Anbieterin von Online-Glücksspielen mit Unternehmenssitz in Malta. Bis einschließlich April 2023 bot sie auf der deutschen Pokerstars-Website Online-Casinospiele, -Pokerspiele und -Pokerturniere an. Bis September 2022 bot sie auch Online-Sportwetten an. Die Internetpräsenzen der Beklagten waren durchgehend in deutscher Sprache verfasst. Das verfügbare Glücksspielangebot war von der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde, der Malta Gaming Authority (MGA), lizenziert. Bei der Registrierung stimmte der Spieler der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten zu und konnte sich in der Folge ein Nutzerkonto einrichten, welches ihm ermöglichte, das Spieleangebot auf der Plattform der Beklagten zu nutzen.

Bei Online-Casinospielen (auch als Online-Slot-Spiele oder virtuelle Automatenspiele bezeichnet) spielt der Spieler, ähnlich wie bei stationären Automatenspielen in einem echten Casino, unter Einsatz der Software-Version eines Spielautomaten. Dabei setzt der Spieler vor jedem Spielvorgang einen bestimmten Einsatz, der seinem Kontoguthaben abgezogen wird. Je nach Ausgang des Spielvorgangs verliert der Spieler seinen Einsatz oder erzielt einen Gewinn, der seinen Einsatz übersteigen kann. Der Gewinn aus dem Spielvorgang wird dem Konto des Spielers gutgeschrieben.

Beim Online-Poker spielen teilnehmende Spieler nicht gegen einen Automaten, sondern gegen andere Mitspieler. So kann der Spieler beim Online-Poker selbst einen virtuellen Poker-Tisch auswählen, gegen dessen Mitspieler er antritt. Für die Vermittlung der jeweiligen Gegner und die Bereitstellung des virtuellen Spieltisches erhält die Beklagte eine Provision beziehungsweise Gebühr, das sogenannte „Rake“.

Online-Pokerturniere: Um an einem Pokerturnier teilnehmen zu können, zahlt ein Spieler eine sogenannte „Registration Fee“, also eine Teilnahmegebühr für das Turnier. Von dieser Teilnahmegebühr wird wiederum ein vorab festgelegter Anteil, meist im niedrigen Prozentbereich, als eine Art Kommission (sog. „Rake“) für die Veranstaltung des Turniers von der Beklagten abgezogen, während der restliche Teil der Teilnahmegebühr (sog. „Buy In“) den „Preispool“, also den Preisgeldtopf, speist.

Dieser Preispool wird nach dem Ende des Turniers nach einem vorab festgelegten Schlüssel vollständig an den oder die Gewinner des Turniers ausgeschüttet.

Bei Online-Sportwetten kann ein Spieler auf den Ausgang von Sportereignissen Wetten abschließen und erhält im Falle des Erfolgs seiner Wette eine Auszahlung nach einer vorab festgelegten Quote.

Bis zum 4. November 2021 verfügte die Beklagte weder über eine Konzession für Online-Glücksspiele noch für Online-Sportwetten in Deutschland. Die Internetseiten pokerstars.de und pokerstars.de/vegas wurden nach Ende des Betriebs durch die Beklagte von der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (GGL) erlaubt; lizenzierte Veranstalterin ist die REEL Germany Ltd.

Der Kläger unterhält seit dem 9. Juni 2014 unter dem Nutzernamen [REDACTED] und der E-Mail-Adresse [REDACTED] ein Nutzerkonto auf der Pokerstars-Plattform. Er nutzte sein Spielerkonto bei der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum 11. Januar 2015 bis 2. August 2020 für die Teilnahme an Online-Glücksspielen. Während dieser Zeit erfolgten auf seinem Nutzerkonto die aus Anlage K1 ersichtlichen Gutschriften (Blatt (Bl.) 22 fortfolgende (ff.)). Die Einzahlungen tätigte der Kläger von seinem Konto jeweils in Euro; bis auf Beträge in Gesamthöhe von 120,- EUR wurden die eingezahlten Beträge aber sofort zum tagesaktuellen Umrechnungskurs in US-Dollar umgerechnet.

Der Kläger behauptet, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass die Beklagte für das von ihm konkret genutzte Glücksspielangebot keine Erlaubnis hatte. Erst im Jahre 2022 habe er durch Onlinewerbung erfahren, dass auch das Online-Glücksspielangebot der Beklagten aufgrund der fehlenden Lizenz illegal war. Er habe auch keine Kenntnis von den von der Beklagten zitierten Pressemitteilungen gehabt. Diese habe er auch nicht zur Kenntnis nehmen müssen. An diesem Umstand habe auch das einfache Bestätigen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beklagten nichts geändert.

Er habe seine Einzahlungen ausschließlich in Deutschland und außerhalb von Schleswig-Holstein über seinen deutschen Account getätigt. Er habe weder im Ausland noch in Schleswig-Holstein bei der Beklagten online gespielt. Darüber hinaus erfolge der Vortrag der Beklagten insoweit vollständig ins Blaue hinein und sei damit nicht einlassungsfähig.

Mit der Klageschrift erklärt der Kläger den Widerruf der streitgegenständlichen Spielverträge.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.076,02 USD sowie 120,- EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von jeweils 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.770,94 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, das Online-Glücksspiel sei insgesamt auch vor Inkrafttreten des GlückStV 2021 nicht verboten gewesen. Denn das diesbezügliche „Totalverbot“ aus § 4 Abs. 4 GlückStV alte Fassung (a.F.) dürfe wegen Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit gemäß (gem.) Artikel (Art. 56) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ihr gegenüber nicht angewendet werden. Keiner der mit dem GlückStV verfolgten Zwecke rechtfertige dieses Totalverbot. In der Folge liege weder ein „Verstoß“ gegen § 4 Abs. 4 GlückStV noch gegen § 284 Strafgesetzbuch (StGB) vor. Außerdem sei das Angebot der Beklagten mit Blick auf den Umlaufbeschluss der Länderchefs vom 08.09.2020 bis zu einer Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis geduldet. Ihr Angebot erfülle auch sämtliche materiell-rechtlichen Vorgaben, die sich nicht zuletzt auch aus den Gemeinsamen Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder ergäben. Dies belege auch die spätere Erteilung der Erlaubnis zugunsten der REEL Germany Ltd.

Selbst wenn man in Bezug auf das Angebot der Beklagten von unzulässigem Glücksspiel ausginge, könne der Kläger die behaupteten Einsätze nicht zurückverlangen. Eine Rückforderung sei durch § 762 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen. Zudem würde § 817 Satz 2 BGB eine Kondiktion ausschließen.

Die Beklagte behauptet weiter, dem Kläger sei die Illegalität von Online-Glücksspielen bekannt gewesen, so dass er mit Rückforderungen gemäß § 814 Alt. 1 BGB ausgeschlossen sei. Angesichts der breiten medialen Berichterstattung, auf die auch Suchergebnisse bei Google hinwiesen und die Gegenstand von Diskussionen in Online-Foren gewesen seien, könne dem Kläger dies nicht entgangen sein.

Zudem verhalte sich der Kläger rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 242 BGB, wenn er sich nun, da seine Gewinnerwartung enttäuscht wurde, auf die Illegalität des Online-Glücksspiels berufe und das Verlustrisiko auf die Beklagte abwälzen wolle; damit setze er sich in Widerspruch zu seinem früheren Verhalten.

Selbst wenn man allerdings von einer Rückforderbarkeit der erlittenen Verluste ausginge, so sei die Klage hinsichtlich der Höhe der Verluste unschlüssig. Der Kläger habe nicht substantiiert dargelegt, von welchem Aufenthaltsort aus er an den jeweiligen Spielangeboten teilgenommen, insbesondere ob er sich hierbei im Anwendungsbereich des GlüStV 2012 befunden und das darin geregelte Verbot überhaupt für diese Spielverträge gegolten habe. Die Login-Historie zeige Logins von ganz unterschiedlichen Orten, unter anderem auch aus dem Ausland. So seien Login-Vorgänge von Polen, Schweden und Japan aus erfolgt. Die Ortsangabe könne zudem durch die Nutzung von VPN-Clients vom tatsächlichen Aufenthaltsort des Klägers abweichen. Aufgrund der Vielzahl der Logins aus dem Ausland erscheine unwahrscheinlich, dass der Kläger sich jeweils im Inland aufgehalten habe.

Sie habe die Einzahlungen des Klägers auch nicht in voller Höhe erlangt. Anders als bei virtuellen Automaten spielen spiele der Kläger bei Online-Pokerspielen gegen andere Mitspieler. Der weit überwiegende Teil der Einsätze fließe nur vorübergehend der Beklagten zu, bevor er an die Spieler zur Zahlung von deren Gewinnen wieder ausgeschüttet werde. Einzig erlange sie den sog. Rake, der einer Art Provision des Spielveranstalters entspreche. Das Gleiche gelte für Online-Pokerturniere. Der Rake verhalte sich im einstelligen Prozentbereich der getätigten Einsätze.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei auch bereits deshalb unschlüssig, da der Kläger nicht konkret vortrage, welche Ein- und Auszahlungen und welcher Anteil der geltend gemachten Spielverluste konkret auf die Teilnahme an Online-Sportwetten entfalle. Denn das Online-Sportwetten-Angebot der Beklagten sei rechtmäßig gewesen und das Lizenzierungsverfahren in Deutschland EU-rechtswidrig verlaufen. Zumindest diese Verluste seien damit nicht zu erstatten.

Zudem stelle der Kläger unzulässiger Weise auf die Summe der Gutschriften und nicht auf die der Einzahlungen ab. Da die Einzahlungen jedoch teilweise wunschgemäß nach dem tagesaktuellen Umrechnungskurs in US-Dollar umgerechnet worden seien, könnte es auch zu Kursverlusten gekommen sein.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Der Kläger habe zumindest grob fahrlässig gehandelt, als er sich keine Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels verschafft habe.

Entscheidungsgründe

A.

Eine Aussetzung des Verfahrens ist nicht geboten. Soweit die Beklagte dies unter dem 30.07.2024 erneut beantragt hat, nachdem der BGH nunmehr das Verfahren Az. I ZR 90/23 betreffend die Frage, ob die Dienstleistungsfreiheit eines Anbieters von Sportwetten einer Erstattung der im Rahmen unerlaubter Online-Sportwetten erlittenen Verluste von Spielern entgegensteht, dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, war auch diesem Antrag nicht nachzukommen. Ziff. 2 des Beschlusses vom 18.06.2024 (Bl. 802 f. der Akten (d.A.)) gilt unverändert fort, unabhängig von der jeweiligen Vorlagefrage.

B.

Die Klage ist zulässig, insbesondere sind die deutschen Gerichte international und ist das Landgericht Bonn örtlich zuständig.

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte und im speziellen die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bonn ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nummer (Nr.) 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel Ia-VO“). Nach Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 Brüssel-Ia-VO befindet sich der Gerichtsstand für Klagen von Verbrauchern aus Verträgen mit Unternehmern am Wohnsitz des Verbrauchers. Nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung ist Verbraucher, wer einen Vertrag geschlossen hat, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Ansprüche „aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 17 Brüssel Ia-VO sind nach der Rechtsprechung des EuGH auch Ansprüche auf Rückgewähr von Beträgen, die auf der Grundlage eines Vertrags ohne Rechtsgrund gezahlt wurden (EuGH, EuZW 2016, 419). Nach Art. 17 Abs. 1 litera (lit). c) Brüssel Ia-VO ist der besondere Gerichtsstand des Art. 18 Brüssel Ia-VO insbesondere in Fällen einschlägig, in denen der Vertragspartner des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf den Mitgliedstaat ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, und der streitgegenständliche Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Das Tatbestandsmerkmal des „Ausrichtens“ ist dabei jedenfalls erfüllt, wenn dem Vertragsschluss im Wohnsitzstaat des Verbrauchers eine Werbung des Vertragspartners vorausgegangen ist (Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf, BeckRS 2018, 14040 Randnummer (Rn.) 26).

Das Angebot der Beklagten war auf Deutsch verfasst und sie ließ die Teilnahme von Spielern aus Deutschland heraus zu. Das genügt für die Annahme des „Ausrichtens“. Da der Kläger seinen Wohnsitz im Bezirk des Landgerichts Bonn hat, ist dieses auch örtlich zuständig.

C.

Die Klage ist teilweise begründet.

I.

Der Hauptantrag hat hinsichtlich der Hauptforderung in Höhe von 120,- EUR Erfolg, im Übrigen (im Umfang von 12.076,02 USD) ist er unbegründet. Der Hilfsantrag, über den nach Teilerfolg des Hauptantrages in Höhe von 120,- EUR nur in Höhe der noch offenen 10.650,94 EUR (12.076,02 USD in EUR umgerechnet) zu befinden ist, hat hinsichtlich der Hauptforderung in Höhe von 10.529,50 EUR Erfolg und ist im Übrigen ebenfalls unbegründet.

Ein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Spielguthaben ergibt sich im vorliegenden Fall dem Grunde nach aus §§ 812, 817 Satz 1 BGB. Erstattungsfähig sind jedoch nur Spielverluste, die der Kläger im Inland erlitten hat. Zudem hat die Erstattung nicht in US-Dollar, sondern in Euro zu erfolgen.

1.

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und der Beklagten unterliegen deutschem materiellen Recht. Dies folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I-VO“).

Demnach unterliegen Verbraucherverträge dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Vertragspartner des Verbrauchers seine gewerbliche Tätigkeit auf den Aufenthaltsstaat des Verbrauchers ausrichtet und der Vertrag unter den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Nach Art. 12 Abs. 1 lit. e) Rom I-VO ist das anzuwendende Recht insbesondere maßgeblich für die Folgen der Nichtigkeit von Verträgen, mithin auch für deren bereicherungsrechtliche Rückabwicklung.

Die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO liegen vor, da der Kläger seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat und die Beklagte das

von ihr gewerblich betriebene Online-Glücksspiel gezielt auf den deutschen Markt ausgerichtet hat.

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung seiner Einsätze aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alternative (Alt.) 1 BGB, da die Beklagte etwas durch Leistung des Klägers ohne rechtlichen Grund erlangt hat.

a)

Die Beklagte hat vom Kläger durch dessen Leistungen einen Betrag in Höhe von insgesamt 10.770,94 EUR erlangt.

aa)

Vorliegend hat die Beklagte die Einzahlungen des Klägers – mithin vermögenswerte Vorteile – erlangt, die der Kläger ihr bewusst und zweckgerichtet zum Zweck der Erfüllung der zwischen den Parteien anschließend geschlossenen Glücksspielverträge geleistet hat.

Soweit die Beklagte sich darauf beruft, der Kläger habe im Zusammenhang mit Online-Pokerspielen und Online-Pokerturnieren lediglich Teilnahme- bzw. Tischgebühren (sog. Rake) erlangt, da dieser Spielverträge mit anderen Spielern geschlossen habe, sie die eingezahlten Beträge an den „Gewinner“ der Pokerspiele weitergeleitet und selbst lediglich eine Provision erhalten habe, kann dem nicht gefolgt werden. Die Zahlungen des Klägers sind gerade nicht an andere, ihm im Übrigen unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, mag im Rahmen der Prüfung einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB relevant sein; an der zwischen den Parteien bestehenden unmittelbaren Leistungsbeziehung ändert sich hierdurch jedoch nichts (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 51, juris).

Der Kläger hat auch schlüssig vorgetragen, wie hoch insgesamt der Betrag des Erlangten sein soll. Die Beklagte hatte zwar zutreffend moniert, dass der Kläger seiner Klageforderung lediglich die Summe aller Gutschriften nach Einzahlungen zugrunde gelegt. Damit war noch nicht erkennbar, ob diese Beträge tatsächlich alle für Spiele eingesetzt und auch verloren worden sind oder ob sich auf dem Nutzerkonto des Klägers zum Schluss des streitgegenständlichen Zeitraums möglicherweise noch ein Guthaben befunden hat, welches er sich hätte auszahlen lassen können oder vielleicht sogar hat auszahlen lassen. Im Termin vom 15.11.2023 hat der Kläger aber ausdrücklich vortragen lassen, dass Anfangs- und Endstand seiner Auflistung jeweils Null war. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.

bb)

Der Hauptantrag auf Rückzahlung der eingezahlten Beträge in US-Dollar ist allerdings – mit Ausnahme der zusätzlich geltend gemachten 120,- EUR – unbegründet, da die Beklagte in dieser Währung nichts erlangt hat.

Der Kläger hat seine Zahlungen unstreitig in Euro erbracht bzw. Guthaben von paysafecards in Euro eingesetzt. Diese sind erst nach Eingang bei der Beklagten bzw. bei der von dieser eingesetzten kontoführenden Bank sowie entsprechender Gutschrift auf seinem Nutzerkonto in Guthaben in US-Dollar umgewandelt worden sind. Der Kläger hat letztlich seine Klageforderung durch die Addition sämtlicher Gutschriften auf seinem Nutzerkonto errechnet. Diese sind – mit Ausnahme von Buchungen zwischen dem 15.01. und 17.02.2015 – zwar komplett in USD erfolgt. Unstreitig ist aber auch, dass die Überweisungen tatsächlich in EUR und die jeweiligen Umbuchungen in USD zum aktuellen Tageskurs auf Wunsch des Klägers erfolgt sind, um an Turnieren teilzunehmen, bei denen mit USD gespielt wird.

Die Erstattung rechtsgrundloser Zahlungen nach §§ 812, 818 Abs. 1 BGB unterliegt dem Grundsatz währungsmäßiger Stoffgleichheit zwischen erlangter und rückzahlbarer Summe (BGHZ 101, 296 (306 f.) = NJW 1987, 3181; BeckOK BGB/Grothe, 67. Ed. 1.8.2022, BGB § 244 Rn. 27). Dementsprechend ist es nicht gerechtfertigt, wenn der Kläger nunmehr im Wege des Hauptantrags die Klageforderung weitestgehend in USD auswirft, auch weil dadurch Wechselkursschwankungen ohne Grundlage einbezogen werden.

Mit nachgelassenem Schriftsatz vom 27.12.2023 (Bl. 499 ff. d.A.) hat der Kläger seine Klageforderung hilfsweise in EUR geltend gemacht. Auf die Umrechnung in EUR (Anlage K6, Bl. 505 ff.) wird verwiesen. Demnach hat die Beklagte einen Betrag in Höhe von 10.650,94 EUR erlangt.

b)

Der Kläger hat die in Anlage K1 aufgelisteten Zahlungen an die Beklagte ohne rechtlichen Grund erbracht, soweit er sich bei Teilnahme an den jeweils zugrundeliegenden Spielvorgängen im Anwendungsbereich des GlüStV 2012 aufgehalten hat. In diesen Fällen waren die zwischen den Parteien jeweils geschlossenen Verträge über die Teilnahme des Klägers sowohl am Online-Glücksspielangebot als auch am Online-Sportwettenangebot der Beklagten gem. § 134 BGB nichtig und sind die vom Kläger hierfür erbrachten Zahlungen ohne Rechtsgrund erfolgt.

aa)

Der Beklagten war im streitgegenständlichen Zeitraum das öffentliche Anbieten von Online-Glücksspielen gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 untersagt. § 4 Abs. 4 GlüStV stellt ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB dar.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im fraglichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar (vgl. hierzu ausführlich BGH, Urteil vom 28.09.2011 – I ZR 92/09; BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20, juris; OLG Köln, Urteil vom 10.05.2019 - 6 U 196/18, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 - 23 U 55/21 – Rn. 48, juris).

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (BGH, Urteil vom 12.05.2011 – III ZR 107/10, beck-online m.w.N.). So liegt der Fall indes hier; denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Jugendschutz, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. auch Vossler, in: BeckOGK, 01.09.2020, BGB § 134, Rn. 219; OLG Celle, Beschluss vom 04.05.2009 - 13 U 42/09, beck-online; Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil vom 31.07.2009 - 3 U 27/09, juris; OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 52 - 54, juris).

Durch den Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 sind die unerlaubten Online-Angebote der Beklagten nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht verständigt, ohne verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden soll (vgl. BGH, Urteil vom 22. Juli 2021 – I ZR 194/20 –, Rn. 54, juris; OLG Hamm I-21 U 189/22, vorgelegt als Anl. K24, Bl. 800 ff.). Dabei ist unstreitig, dass die Beklagte über eine Konzession zur Veranstaltung von Glücksspiel für das Land Nordrhein-Westfalen im streitbefangenen Zeitraum nicht verfügte. Selbst im Fall der nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes ist anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen das aufgehobene Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (BGH NJW 2008, 3069; OLG Hamm Beschluss v. 12.11.2021, 12 W 13/21, BeckRS 2021, 37639 [Rz. 16]; OLG Hamm I-21 U 189/22, vorgelegt als

Anlage (Anl.) K24, Bl. 800 ff.). Überdies findet die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche unabhängig von der verwaltungsbehördlichen Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten statt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.04.2022 – Az. 23 U 55/21 – Rn. 49, juris).

bb)

Es ist unschädlich, dass der Kläger nicht zwischen Sportwetten und anderem Glücksspiel differenziert hat. Insoweit liegen nämlich keine abweichenden Rechtsfolgen vor.

Zwar war auch schon unter dem GlüStV 2012 das Angebot von Online-Sportwetten nicht ausnahmslos untersagt. Es galt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Das Anbieten von Online-Sportwetten war grundsätzlich untersagt (§§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 GlüStV 2012), die Anbieter konnten aber bei den zuständigen Behörden eine Erlaubnis (Konzession) beantragen (§§ 4 Abs. 5, 10a GlüStV 2012).

Unstreitig verfügte die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum aber nicht über eine solche Konzession. Aus diesem Grund waren auch die von ihr angebotenen Online-Sportwetten verbotswidrig und damit gemäß § 134 BGB nichtig.

Etwas Anderes ergibt sich nicht daraus, dass nach Behauptung der Beklagten die Verwaltungsbehörden konzessionslos veranstaltete Online-Sportwetten nicht ahndeten, sondern faktisch duldeten, auch wenn später eine Genehmigung erteilt worden sein mag. Auf eine spätere Legalisierung des Angebots der Beklagten kann es schon deshalb nicht ankommen, weil hiermit keine rückwirkende Heilung des einzelnen, in der Vergangenheit abgeschlossenen Vertrags mit einem Spieler verbunden ist (OLG Frankfurt, Beschluss vom 8. April 2022, 23 U 55/21, Rn. 47; LG Hamburg, Urteil vom 20. März 2023 – 301 O 92/21 –, Rn. 28, juris). Die materielle Erlaubnisfähigkeit macht das Angebot noch nicht legal, hinzukommen musste die formelle Konzessionserteilung. Durch das vor Konzessionserteilung eröffnete Angebot von Online-Sportwetten hat sich die Beklagte das lediglich mit einem Erlaubnisvorbehalt versehene Verbot bewusst missachtet (vgl. OLG Hamm, Ur. v. 21.03.2023 - 21 U 116/21 -, juris, Rn. 26 f. sowie OLG Bamberg, 10 U 12/23, vorgelegt als Anl. K28, Bl. 855 ff.).

Die Beklagte kann sich insofern auch nicht auf eine etwaige faktische Duldung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden berufen. Der zivilrechtliche Schutz für private (natürliche oder juristische) Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20 Rn. 53; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706 Rn.

43; KG, Urteil vom 06.10.2020 – 5 U 72/19, GRUR-RS 2020, 49879 Rn. 39). Eine Beurteilung darüber zu treffen, ob einem Sportwetten-Anbieter eine Erlaubnis zu erteilen gewesen wäre, ist nicht Sache eines Zivilgerichts in einem Verfahren eines klagenden Vertragspartners mit dem Anbieter. Eine Auswahl dahingehend, ob ein Anbieter zwar nicht gesetzeskonform, indes gleichwohl „legal“, weil genehmigungsfähig, gehandelt hat, steht einem an die deutschen Gesetze gebundenen Gericht nicht zu (vgl. auch OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706 Rn. 45).

Anderes gebietet auch nicht die Überlegung, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. nur Urteil vom 07.08.2018 – C-122/17, BeckRS 2018, 17516) die mit der Auslegung des nationalen Rechts betrauten nationalen Gerichte bei dessen Anwendung sämtliche nationalen Rechtsnormen zu berücksichtigen und die im nationalen Recht anerkannten Auslegungsmethoden anzuwenden haben, um seine Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck der fraglichen Richtlinie bzw. EU-Normen auszurichten, damit das von EU-Normen intendierte Ergebnis erreicht und so Art. 288 Abs. 3 AEUV nachgekommen wird. Der Europäische Gerichtshof hat jedoch auch entschieden, dass der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts bestimmten Schranken unterliegt. So findet die Verpflichtung des nationalen Richters, bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts das Unionsrecht heranzuziehen, ihre Schranken in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und darf nicht als Grundlage für eine Auslegung contra legem des nationalen Rechts dienen (EuGH, Urteil vom 07.08.2018 – C-122/17, BeckRS 2018, 17516 Rn. 40; vgl. dazu auch OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, BeckRS 2022, 30706 Rn. 38).

Eine Auslegung der hier in Rede stehenden Regelungen des GlüStV 2012 dahingehend, dass diese unangewandt bleiben könnten, falls davon auszugehen ist, dass bei rechtmäßigem Verhalten der Genehmigungsbehörde eine Genehmigung zu erteilen gewesen wäre, kommt angesichts des klaren Wortlauts nicht in Betracht. Sie verbietet sich auch mit Blick darauf, dass die durch die Regelungen zum Glücksspiel bewirkten Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus unionsrechtlicher Sicht im Grundsatz nicht zu beanstanden sind (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20 Rn. 45). Eine gegebenenfalls mit unionsrechtlichen Anforderungen nicht einhergehende Verwaltungspraxis vermag daran – genauso wenig die eine Duldung durch eine Behörde – nichts zu ändern. Denn selbst wenn eine öffentlich-rechtliche Sanktionierung des Angebots von Sportwetten zu unterbleiben hätte, falls – was hier dahinstehen kann – die materiellen Voraussetzungen einer Erlaubniserteilung vorlägen, bleibt es bei dem grundsätzlich bestehenden Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Auch wenn der Beklagten ein Anspruch auf Erteilung einer Konzession zustünde, so führt dies nicht dazu, dass bereits vor tatsächlicher

Konzessionserteilung im Verhältnis zum spielenden Verbraucher zu dessen Nachteil aus dem verbotenen Angebot eines Online-Glücksspiels bereits ein erlaubtes Online-Glücksspiel würde (LG Stuttgart, Urteil vom 23. Februar 2023 – 53 O 180/22, Rn. 44 - 51, juris; gleichlautend: LG Köln, Urteil vom 30. März 2023 – 36 O 290/20, Rn. 39 ff., juris und im Ergebnis ebenso mit Auseinandersetzung auch zu Art. 56 AEUV: LG Hamburg, Urteil vom 20. März 2023 – 301 O 92/21 –, Rn. 28, juris sowie OLG Dresden, Urteil vom 31.05.2023, Az. 13 U 1753/22).

cc)

Weitestgehend unschädlich ist, dass die Beklagte bestritten hat, dass der Kläger sich während seiner Teilnahme an den Onlineglücksspielen und -wetten im Anwendungsgebiet des GlüStV, mithin in Deutschland (mit Ausnahme von Schleswig-Holstein) aufgehalten hat.

Der Kläger hat auf den Hinweis der Kammer im Termin mit nachgelassenem Schriftsatz dargelegt, sich während des streitgegenständlichen Zeitraums nur geringfügig im Ausland aufgehalten und dort gespielt zu haben (Bl. 501 f. d.A.). Gleichzeitig hat er das Playing Audit, welches nicht nur die Ein- und Auszahlungen auf das Konto, sondern vor allem auch die jeweils getätigten Spieleinsätze und -gewinne nach Datum und Uhrzeit aufgeschlüsselt ausweist (Anlage K7, Bl. 511 ff. d.A.), zur Akte gereicht. Die Beklagte hat ihrerseits nach weiterem gerichtlichem Hinweis zum Verkündungstermin (Bl. 613 f.) eine korrigierte und vervollständigte Login-Übersicht zur Akte gereicht (Anlage B27, Bl. 652 ff.). Hierauf hat wiederum der Kläger unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die neue Anlage B27 seinen Vortrag zu Umsätzen während der in der Anlage dargestellten Auslandslogins ergänzt (Bl. 743 ff.).

Damit ist die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast entgegen der Ansicht des Klägers hinreichend nachgekommen und hätte es dem Kläger obliegen, zu beweisen, dass er sich trotz der Login-Daten doch im Geltungsbereich des GlüStV 2012 aufgehalten hat. Einen tauglichen Beweis hat er nicht angeboten, so dass diese Umsätze herauszurechnen sind.

Der Höhe nach sind allerdings nur Umsätze über 121,44 EUR (82,67 EUR + 9,71 EUR + 9,70 EUR + 19,36 EUR) betroffen.

c)

Die Rückforderung ist nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen. Denn die Anwendbarkeit der Vorschrift setzt die Wirksamkeit des Spiel- und Wettvertrags voraus. Unwirksam sind insbesondere solche Spiele und Wetten, die – wie hier – gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen (Haertlein, in: BeckOGK,

01.04.2022, BGB, § 762 Rn. 116; OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 55, juris)

d)

Der Rückforderung steht auch nicht die Vorschrift des § 817 S. 2 BGB entgegen. Wendet der Bereicherungsschuldner ein, dass dem Leistenden ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten zur Last fällt, so trägt er hierfür die Beweislast. Denn bei § 817 S. 2 handelt es sich um eine rechtshindernde Einwendung.

Ihrer Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf einen Gesetzesverstoß des Klägers ist die Beklagte im vorliegenden Fall nicht nachgekommen. Insbesondere kann von einem Verstoß des Klägers gegen § 285 StGB nicht ausgegangen werden. Dieser erfordert zumindest bedingten Vorsatz (Schönke/Schröder/Heine/Hecker, 30. Aufl. 2019, StGB § 285 Rn. 4). Einen solchen hat die Beklagte nicht hinreichend dargetan.

Aber auch ein leichtfertiges Sich-Verschließen des Klägers gegenüber der Gesetzeswidrigkeit seines Tuns ist nicht nachgewiesen. Der Kläger hat vorgetragen, er sei zum Zeitpunkt der Spielteilnahme davon ausgegangen, dass die Online-Spiele, an denen er teilgenommen habe, in Deutschland gesetzlich erlaubt seien. Die entsprechende Berichterstattung zur möglichen Illegalität habe er nicht zur Kenntnis genommen und sich ihr auch nicht leichtfertig verschlossen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass ein juristischer Laie in der Lage wäre, zwischen legalen, nicht eindeutig legalen und illegalen Angeboten ohne Weiteres zu unterscheiden. Die Beklagte hätte also darlegen und Beweis dafür antreten müssen, dass der Kläger entgegen seines Vortrags bereits früher Kenntnis von der Illegalität des Online-Glücksspiels hatte. Dies ist der Beklagten nicht gelungen.

e)

Die Kammer schließt sich zudem der Auffassung des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 66 - 67, juris) an, dass – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 817 Satz 2 BGB – dieser in jedem Fall teleologisch zu reduzieren ist.

Das OLG führt hierzu aus: „Im Rahmen des Rückforderungsverbots des § 817 S. 2 BGB kann nicht außer Betracht bleiben, welchen Zweck das in Frage stehende Verbotsgesetz verfolgt. Im Einzelfall kann eine einschränkende Auslegung der Vorschrift geboten sein (BGH, Urteil vom 31.05.1990 - VII ZR 336/89, beck-online). Innerhalb der Leistungskondition darf der Schutzzweck der jeweiligen nichtigkeitsbegründenden Norm nicht dadurch konterkariert werden, dass der durch sie zu verhindernde sittenwidrige Zustand perpetuiert oder weiterem sitten- und

verbotswidrigen Handeln Vorschub geleistet wird (BGH, Urteil vom 18.12.2008 - III ZR 132/08, beck-online m.w.N.).

Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Leistende der Einsicht der Sittenwidrigkeit möglicherweise leichtfertig verschlossen hat. So hat der Bundesgerichtshof etwa für die Fälle der sog. Schenkkreise ausgeführt, dass die Konditionssperre nicht dazu führen dürfe, dass die Initiatoren der "Spiele", die mit sittenwidrigen Methoden erlangten Gelder im Ergebnis behalten dürften (BGH, Urteil vom 10.11.2005 - III ZR 72/05, beck-online). Auch innerhalb der Leistungskondition ist der Schutzzweck der jeweiligen Nichtigkeitbegründenden Norm maßgebend, der nicht konterkariert werden darf (BGH, Urteil vom 13.03.2008 - III ZR 282/07, beck-online). Vorliegend sind Regelungen des GlüStV - wie ausgeführt - dazu bestimmt, dem Schutz der Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels zu schützen. Auch die konkret einschlägige Verbotsnorm gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV verfolgt jedenfalls unter anderem den Zweck des Spielerschutzes. Diese Intention des Verbotsgesetzes würde jedoch unterlaufen, wenn die Spieleinsätze, die ein Spieler tätigt, in zivilrechtlicher Hinsicht konditionsfest wären, also dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels dauerhaft verblieben (so auch LG Gießen, Urteil vom 25.02.2021 - 4 O 84/20, Rn. 26 - 28, juris).

f)

Es kommt auch kein Ausschluss der Leistungskondition gem. § 814 BGB in Betracht, da die Beklagte den Nachweis einer positiven Kenntnis des Klägers von der Illegalität ihres Angebots nicht geführt hat.

g)

Die Kammer schließt sich auch hinsichtlich des Einwands betreffend § 242 BGB den Ausführungen des OLG (am angegebenen Ort (a.a.O.) Rn.72) an:

„Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen ihre Interessen auch nicht als vorrangig schutzwürdig i.S.v. § 242 BGB. Indem die Beklagte einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland nicht zulässig waren, ist sie zum einen bewusst die Gefahr eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Glücksspiel eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist nicht ersichtlich. Zum anderen hat der Kläger für die von ihm geleisteten Spieleinsätze aber auch keine einklagbaren Forderungen erhalten, so dass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern (vgl. OLG

Braunschweig, Beschluss vom 03.12.2021 - 8 W 20/21, nicht veröffentlicht). Im Übrigen ist auch im Rahmen von § 242 BGB die oben im Zusammenhang mit der teleologischen Reduktion des § 817 Satz 2 BGB dargelegte Wertung zu beachten“ (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21, beck-online; OLG Köln, Urteil vom 31. Oktober 2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 72, juris).

h)

Der Anspruch des Klägers ist auch durchsetzbar, insbesondere nicht verjährt. Dies gilt auch für sämtliche Verluste aus den Jahren bis 2019, obwohl die Klage erst 2023 erhoben worden ist.

Die Beklagte hat die Einrede erhoben und sich dabei darauf berufen, dass der Kläger zu dieser Zeit auch Kenntnis von den rechtlichen Rahmenbedingungen des Online-Glücksspiels hatte bzw. sich diesen leichtfertig verschlossen habe. Wie bereits dargestellt, ist dies vorliegend zumindest nicht nachzuweisen.

Entscheidend ist zwar grundsätzlich nicht die rechtliche Würdigung durch den Geschädigten, sondern die Kenntnis (bzw. grob fahrlässige Unkenntnis) der anspruchsbegründenden Tatsachen. Notwendig ist jedoch, dass der Geschädigte zumindest aufgrund der Tatsachenlage beurteilen kann, ob eine rechtserhebliche Handlung von dem üblichen Vorgehen abweicht bzw. eine Herleitung der Rechtslage überhaupt möglich ist. Mithin ist es unerheblich, ob der Gläubiger die anspruchsbegründenden Umstände entsprechend rechtlich wertet und zu der Schlussfolgerung gelangt, dass diese einen Anspruch begründen. Demgemäß entscheidet auch nicht eine neue höchstrichterliche Rechtsprechung über das Entstehen eines Anspruchs und damit den Beginn der Verjährung, sondern nur die tatsächlichen Voraussetzungen für den Anspruch. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich um eine besondere Probleme aufwerfende, verwickelte Rechtslage handelt, die erhebliche Zweifel am Erfolg einer Klage begründet. In diesen Fällen fehlt es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung. Die unklare Rechtslage und damit die Unzumutbarkeit der Klageerhebung entfällt aber, wenn die Rechtsprechung die jeweilige Rechtsfrage höchstrichterlich geklärt hat; auf die Kenntnis oder die grob fahrlässige Unkenntnis von dieser Rechtsprechung kommt es dann nicht mehr an (BeckOK BGB/Spindler, 68. Ed. 1.11.2023, BGB § 199 Rn. 26 m.w.N.).

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass zu den anspruchsbegründenden Tatsachen auch das Fehlen einer Erlaubnis des Glücksspielanbieters in Deutschland gehört (vgl. hierzu OLG Köln, Urteil vom 17.11.2023 – 19 U 123/22, Rn. 45). Alleine die Tatsache, dass der Kläger positive Kenntnis vom – hier zudem bestrittenen – Vorhandensein einer Lizenz eines anderen Mitgliedsstaates (hier: Malta) hat, bedeutet nicht, dass er auch positive Kenntnis vom Fehlen einer inländischen Genehmigung hatte. Dass dem Kläger das Fehlen einer behördlichen Erlaubnis in

Deutschland schon zuvor positiv bekannt war, ist weder dargelegt noch bewiesen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb es seitens der Klagepartei grob fahrlässig gewesen sein soll, sich nicht aktiv über das Vorhandensein oder Fehlen einer deutschen Genehmigung zu informieren, wenn die Beklagte über die Hervorhebung der maltesischen Genehmigung gerade den Eindruck der Legalität schaffen wollte.

3.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zudem einen Schadensersatzanspruch aus §§ 823 Abs. 2 BGB, Art. 4 Abs. 4 GlüStV 2012.

§ 4 Abs. 4 GlüStV ist als Schutzgesetz zugunsten der Spieler anzusehen. Insoweit genügt es, dass der Schutz der Spieler vor unerlaubtem Glücksspiel eine der Schutzzwecke des GlüStV ist (vgl. hierzu OLG Köln, a.a.O. Rn. 74 ff.)

Im Übrigen wird auf die vorstehenden Erwägungen Bezug genommen.

II.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Zinsen auf den ursprünglich nur in USD geltend gemachten Betrag sind allerdings erst ab Rechtshängigkeit des Hilfsantrages zuzusprechen.

D.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Dabei war ein fiktiver Streitwert in Höhe der Summe von Haupt- und Hilfsantrag zu bilden und anhand dessen die Quote des Obsiegens und Unterliegens zu bilden. Eine Kostenaufhebung ist angemessen, nachdem beide Anträge weitestgehend die gleiche wirtschaftliche Bedeutung haben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 709 S. 1 ZPO hinsichtlich des Klägers bzw. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO hinsichtlich der Beklagten.

E.

Der Streitwert wird auf 11.435,08 EUR (vgl. S. 3 der Klageschrift) festgesetzt.

Der Hilfsantrag ist – trotz weitestgehender Entscheidung über ihn– nicht werterhöhend, da Haupt- und Hilfsantrag bei der – anders als bei der Bildung der Kostenquote – hier gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise den gleichen Gegenstand betreffen und die Verurteilung nach dem einen Antrag notwendigerweise die Abweisung des anderen Antrags nach sich ziehen müsste (vgl. BeckOK KostR/Schindler, 43. Ed. 1.10.2023, GKG § 45 Rn. 12).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Bonn statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Verkündet am 02.10.2024

von [REDACTED] Justizsekretärin (b)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle